

# **BVGer D-3830/2008 vom 5. Juli 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3830\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3830_2008)

FR: TAF D-3830/2008 du 5 juillet 2010

IT: TAF D-3830/2008 del 5 luglio 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Die Beschwerdeführer geben in ihren Eingaben vom 21. Juni 2008 beziehungsweise vom 30. Juni 2008 an, sie hätten die Verfügung des BFM am 9. Juni 2008 beziehungsweise am 6. Juni 2008 erhalten. Trotz diesen widersprüchlichen Angaben ist angesichts der Tatsache, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 61), zugunsten der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass ihre am 30. Juni 2008 bei der schweizerischen Vertretung in Colombo eingelangte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist demnach - mit Ausnahme des genannten sprachlichen Mangels - form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung

berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52f. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Schliesslich ist die nach dem Erlass der Verfügung des BFM vom 8. Mai 2008 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Eingabe der Beschwerdeführer vom 30. Mai 2008 (vgl. Sachverhalt, Bst. I) im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

In Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG hat das Bundesverwaltungsgericht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3.1**

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in BVGE 2007/30 erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.2 und 5.3). Da die Anhörung der Sachverhaltserstellung sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben mittels konkreter Fragen aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten; ein standardisiertes Schreiben vermag diesen Anforderungen damit in aller Regel nicht zu genügen (BVGE a.a.O. E. 5.4). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (BVGE a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt in jedem Fall gehalten, das Absehen von einer Befragung in der Verfügung über das Asylgesuch zu begründen (BVGE a.a.O. E. 5.6 sowie 5.7).

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin von der schweizerischen Vertretung in Colombo zu ihrem am 3. August 2007 eingegangenen Asylgesuch vom 27. Juli 2007 nicht befragt; die Botschaft hielt dazu in ihrem Überweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 an das BFM fest, es sei von einer persönlichen Befragung der Beschwerdeführerin abgesehen worden, weil die vorgebrachten Gründe nach Ansicht der Botschaft voraussichtlich nicht zur Bewilligung der Einreise in die Schweiz führen würden;

eigentliche Gründe, welche eine Anhörung verunmöglicht hätten, bringt die Botschaft demgegenüber nicht vor. Sie gab indessen der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. August 2007 Gelegenheit, ihre Asylgründe schriftlich zu präzisieren, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 10. September 2007 - sowie in der Folge mit weiteren Eingaben vom 27. Januar 2008 und vom 5. März 2008 - unter Einreichung zahlreicher Beweismittel denn auch tat. Damit ist zum einen der entscheidungswesentliche Sachverhalt als abgeklärt zu bezeichnen und im Weiteren der erforderlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Genüge getan.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat allerdings den Verzicht auf eine Befragung in der angefochtenen Verfügung nicht begründet, was vor dem Hintergrund von BVGE 2007/30 einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkommt. Angesichts des vorab deklaratorischen Charakters der diesbezüglichen Begründungspflicht und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles erscheint die Gehörsverletzung indessen nicht schwerwiegend; insbesondere hat sie die Möglichkeit der Beschwerdeführerin, die Verfügung vom 8. Mai 2008 sachgerecht anfechten zu können, in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen käme demnach einem blossen prozessualen Leerlauf gleich, weshalb der Mangel durch die im vorliegenden Beschwerdeentscheid nachgereichte Begründung als geheilt zu bezeichnen ist. Es bleibt somit im Folgenden zu prüfen, ob das Bundesamt das Asylgesuch in materieller Hinsicht zu Recht abgewiesen und den Beschwerdeführern die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welche angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

### **E. 5.1**

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 8. Mai 2008 das Asylgesuch der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 52 Abs. 2 AsylG abgewiesen und diesbezüglich ausgeführt, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei von 2001 bis zu seiner Ermordung im Jahr 2006 bei der [...] Nichtregierungsorganisation E.\_\_\_\_\_ angestellt gewesen, was auch für seine Angehörigen Beziehungen und Bindungen zum Staat H.\_\_\_\_\_ habe entstehen lassen. Auch wenn H.\_\_\_\_\_ über kein formalisiertes Asyl- und Einreiseverfahren auf seiner Vertretung in Sri Lanka verfüge, sei es den Beschwerdeführern daher zuzumuten, dort ein Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung einzureichen. In einem konkreten Fall hätten die [...] Behörden den Familienangehörigen eines ebenfalls beim Attentat von Muttur getöteten E.\_\_\_\_\_ -Mitarbeiters Asyl gewährt, woraus sich ergebe, dass nicht nur die faktische Möglichkeit bestehe, bei den [...] Behörden ein Gesuch um Aufnahme zu stellen, sondern dass einem solchen auch entsprochen werden könne. Die Beschwerdeführerin habe zwar angegeben, die [...] Botschaft in Colombo diesbezüglich kontaktiert zu haben, ohne indessen entsprechende Unterlagen vorzulegen; damit sei weder der angebliche Kontakt belegt, noch sei das BFM über eine allfällige Stellungnahme seitens der [...] Behörden informiert.

### **E. 5.2**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zunächst zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, die Beschwerdeführenden hätten in ihrem Gesuch keine besonders nahen Beziehungen zur Schweiz geltend gemacht; dies wird von den Beschwerdeführern selber denn auch nicht bestritten. Im Weiteren hat das Bundesamt zu Recht erwogen, dass es den Beschwerdeführern zuzumuten sei, in einem anderen Land um Asylgewährung nachzusuchen (vgl. Art. 52 Abs. 2 AsylG). Dabei steht namentlich H.\_\_\_\_\_ im Vordergrund, da die Beschwerdeführer über die frühere berufliche Tätigkeit ihres Ehemannes/Vaters gewisse Bande zu diesem Staat geknüpft haben; es kann diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Bis zum Zeitpunkt des vorliegenden Entscheides scheinen sich die Beschwerdeführer indessen noch nicht an die [...] Behörden gewendet zu haben; aus ihrem mit Eingabe vom 20. Mai 2010 eingereichten Schreiben an das UNHCR vom 19. August 2009 ergibt sich lediglich eine Bitte an die Flüchtlingskommission, H.\_\_\_\_\_ oder einen anderen europäischen Staat zur Gewährung von Asyl zu bewegen. Neben der Beziehung zu H.\_\_\_\_\_ besteht sodann eine weitere zu Indien. So hat die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 21. Mai 2009 ausgeführt, sie habe sich mit ihren Kindern "recently" für einige Zeit in diesem Staat aufgehalten, um den ihr in Sri Lanka drohenden Behelligungen zu entkommen. In ihrer Eingabe vom 10. Mai 2010 gab sie sodann an, sie habe sich mit ihren Kindern "from time to time" nach Indien begeben müssen, um sich in Sicherheit zu bringen. Auch wenn die Beschwerdeführerin - entgegen ihren Ausführungen in dieser Eingabe - keine Kopien der Reisepässe der Beschwerdeführer eingereicht hat, steht demnach fest, dass es den Beschwerdeführern offensichtlich möglich und auch zumutbar ist, sich in Indien um Schutz vor den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen zu bemühen. Dieser Staat hat zwar weder das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) noch das diesbezügliche Zusatzprotokoll vom 31. Januar 1967 ratifiziert und verfügt auch über kein eigentliches nationales Asylrecht; die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden stehen jedoch unter dem Schutz der indischen Verfassung, und der indische

Supreme Court hat 1996 ein landesrechtliches Non-Refoulement-Gebot für Flüchtlinge im Sinne der FK festgestellt. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist es ferner - soweit tamilische Schutzsuchende betreffend - bislang zu keinen Verletzungen dieses Gebotes gekommen und das UNHCR, welches in Indien über kein offizielles Mandat verfügt, aber dennoch unter anderem in Chennai (Bundesstaat Tamil Nadu) mit einem Büro vor Ort ist, überprüft vor der Rückkehr von Tamilen nach Sri Lanka jeweils deren Freiwilligkeit.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Akten über keine Beziehungsnähe zur Schweiz verfügen, hingegen die Möglichkeit der anderweitigen Schutzsuche haben. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz den Beschwerdeführern zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.-- an sich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.